Über die Verwaltung

des

Mafs- und Gewichtswesens

in Deutschland

während des Mittelalters.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und

samt den beigefügten Thesen

öffentlich zu verteidigen

Mittwoch, den 20. Juni 1894

von

Georg Küntzel

aus Schroda.

Opponenten:

Rudolf Keibel, stud. hist.
Berthold Volz, stud. hist.
Franz Eulenburg, Dr. phil.

Leipzig 1894, Duncker & Humblot.

Mit Genehmigung der Fakultät gelangt hier nur ein Teil der Abhandlung zum Druck, die demnächst als Heft 56 der „Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen“, herausgegeben von G. Schmoller, vollständig erscheinen wird.

Einleitung.

In engster Wechselbeziehung zu einander stehen die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes. Wie hängt doch die gesamte ältere deutsche Reichsverfassung und ihre Entwicklung oder Zerbröcklung so durchaus mit der fast ausschliefslichen Herrschaft einer reinen Naturalwirtschaft zusammen, und wie schliefsen sich wiederum die Fortschritte zu moderneren Formen in Verfassung und Verwaltung der Staatsgebilde so eng an die zunehmende Ausdehnung des Verkehrs und seiner Begleiterscheinungen an. Der Charakter der älteren Reichsverfassung, des älteren Beamtentums, die zerrüttende Durchsetzung des Ämterwesens mit dem Lehnswesen, all das sind mit die natürlichen Folgen der eminenten Bedeutung, die der Besitz von Grund und Boden im öffentlichen wie privaten Leben besafs.

Wohl hat das deutsche Königtum aus der römischen Erbschaft bedeutsamen Gewinn gezogen, aber das ändert an der Thatsache nichts, dafs man weder die politische Macht noch die technische Fähigkeit besafs, auf die Dauer das Volk den überkommenen Traditionen der vorgeschrittenen römischen Staatsverwaltung, insbesondere den Grundsätzen des römischen Finanzwesens zu unterwerfen; dafs noch für lange Jahrhunderte die Macht des Königtums zum wesentlichen Teile auf der Ausdehnung und Ausnutzung des eigenen Grundbesitzes beruhte und die Übertragung von Landbesitz die wichtigste und allgemein angewandte Methode war und blieb, den Staatsbeauftragten den notwendigen Entgelt für ihre Dienste zuzuerteilen.

Die geringe Ausbildung des Verkehrs, der Strafsen zumal im rechtsrheinischen Gebiet, die dadurch ungeheuer erschwerte Kommunikation des Centrums mit den einzelnen Teilen des Reiches machten diejenige Form der Staatsverfassung und -Verwaltung erforderlich, die sich so scharf von der modernen unterscheidet, dafs nämlich das Reich in kleinere Gebiete geteilt

wurde, in denen je ein Beamter für die überwiegende Zahl der Geschäfte gleichsam der volle Vertreter der Königsmacht war und hier eine allseitige, wenn eben auch räumlich beschränkte Wirksamkeit zu entfalten hatte. Im Mittelalter — so könnte man den charakteristischen Unterschied zwischen einst und jetzt vielleicht am kürzesten bezeichnen — herrscht das Princip der decentralisierten Centralisation, heut das der centralisierten Decentralisation, denn heut steht eben eine Reihe hierarchisch organisierter Ressorts nebeneinander — freilich auch wieder in höherer Einheit zusammengefafst —, deren jedes sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, deren Beamte aber lediglich einzelne, fest abgegrenzte Zweige der öffentlichen Interessen und Rechte wahrzunehmen haben. Indem nun aber jeder dieser kleinen Unterkönige, wie man die Grafen der fränkischen Verfassung wohl bezeichnen könnte, mit ausgedehntem Grundbesitz —, dessen Verwaltung ihm allein anvertraut wurde —, innerhalb seines Amtsbezirkes ausgestattet werden mufste, kam es dahin, dafs Amt und Landbesitz aufs engste miteinander verwuchsen, dafs bald der Landbesitz nicht mehr als Nutznieſsung königlichen Eigentums oder Entgelt für geleisteten Dienst, sondern als Eigentum aufgefafst wurde, und die Unabhängigkeit, die stets der eigne Besitz von Grund und Boden seinen Inhabern zu verleihen pflegt, sich zum Schaden für die Verbindung mit dem Königtum auch auf das Amt übertrug, dafs dieses nunmehr als Pertinenz des Grundbesitzes angesehen wurde, während ursprünglich gerade das umgekehrte Verhältnis obgewaltet hatte.

Das äufsere Mittel, durch welches diese Entwicklung sich vollzog, war die Verbindung der Amtsverfassung mit der Idee des Lehnswesens. Zwar fügte ja der Lehnseid zu dem Amtseid ein weiteres Bindemittel hinzu, um die Verbindung mit dem Königtum aufrecht zu erhalten, aber es ist bekannt, wie in immer stärkerem Grade nun die lehnsrechtliche Abhängigkeit die amtsrechtliche zurückdrängte, wie so an Stelle von — theoretisch wenigstens — absetzbaren Dienern des Königs berechtigte Inhaber weitgehender Hoheitsrechte traten, die um so unabhängiger sich fühlten, je unaufhaltsamer die Erblichkeit der Lehen in Deutschland Boden gewann.

Aus diesem Doppelcharakter des alten Beamtentums aber, zugleich auf Amts- wie Lehnsrecht zu beruhen, erklärt sich zum guten Teil auch der so stark hervorstechende persönliche Zug, der der ganzen mittelalterlichen Geschichte eigen ist. Denn von der Energie und Geschicklichkeit des Königs hing es ja wesentlich ab, ob in den Vertretern der öffentlichen Gewalt mehr die relative Unabhängigkeit der Lehnsmänner oder die Abhängigkeit der Staatsbeamten hervortrat, und es bedarf der Ausführung nicht, wie stets diejenigen Herrscher die kräftigsten waren, die in ihren Untergebenen die amtsrecht-

lich Verpflichteten erblicken durften. So wird der ungeheure Einfluſs erklärlich, den die Persönlichkeit des Regenten auf das Geschick des gesamten Reiches ausübte, der jähe Wechsel zwischen kraftvoller Machtstellung und schwächlicher Ohnmacht, der die deutsche Geschichte so verhängnisvoll beherrscht.

Indem wir nun weiter sehen, wie fast alle Fortschritte, auf denen die moderne Staatsverfassung und -verwaltung beruht: die Ausbildung eines geldbezahlten, abhängigen und absetzbaren Beamtentums, die Entwicklung einer arbeitsteilig ineinandergreifenden Ämterverfassung etc., vor allem aber die Durchführung eines geordneten auf Geld basierten Finanz- und Steuerwesens: wie alle diese Fortschritte sich zunächst in den Städten vollzogen, erkennen wir das Eigenartige der deutschen Entwicklung darin, daſs der Verkehr und mit ihm das Städtewesen erst zu einer Zeit in Deutschland zu gröſserer Blüte gelangten, als die Reichsverfassung bereits ein unrettbar dahinsiechender Körper geworden war, und so die verheiſsungsvolle Erbschaft und Möglichkeit, die neuen Kräfte sich nutzbar zu machen, nicht dem Ganzen, sondern nur den lebensfähigeren Teilen, den sich ausbildenden Territorien überlassen blieb.

So verlockend indessen auch die Aufgabe erscheint, von diesem Gesichtspunkt aus die Stadtgeschichte und die ihrer Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung zu betrachten, und so relativ deutlich das Bild ist, das sich für jene späteren Zeiten aus den reichlich vorhandenen Quellen noch rekonstruieren läſst, so sind doch diese Probleme erst von wenigen Forschern, freilich bekannten Rufes[1] behandelt worden. Weit gröſser ist die Zahl derjenigen, — und das gilt insbesondere von der letzten Zeit — die in überwiegend rechtsgeschichtlichen Untersuchungen dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung nachgegangen sind, um in der Mannigfaltigkeit der älteren Zustände und Institutionen den Keim ausfindig zu machen, der in naturgemäſser Entfaltung zu Stadt, Stadtrecht, Stadtverfassung sich auswachsen sollte.

Welche Fülle von Fleiſs, Gelehrsamkeit und Scharfsinn ist doch bereits auf diese Frage verwendet worden, ohne daſs sich bisher eine communis doctorum opinio herausgebildet hat, vielleicht sage ich besser, hat herausbilden können. Denn daran krankt m. E. die Forschung, daſs sie einen einheitlichen allgemein maſsgebenden Ausgangspunkt sucht, eine einheitliche Theorie der Entwicklung herzustellen sucht, die der

[1] Ich erinnere nur an die glänzende und überall zu neuen Gedanken und Untersuchungen anregende Darstellung, die Schmoller von dem Straſsburg zur Zeit der Zunftkämpfe und der Reorganisation der Stadtverwaltung im 14. und 15. Jahrhundert gegeben, weiter auch an das reiche, wenig verarbeitete Material, das G. Schönberg mit unendlichem Fleiſs in seinen „Finanzverhältnissen der Stadt Basel im 15. Jahrhundert“ veröffentlicht hat.

Mannigfaltigkeit der realen Vorgänge nicht gerecht zu werden vermag. Einig ist man höchstens in der Ablehnung der Annahme, dafs das deutsche Städtewesen seine Wurzel in dem römischen habe, alle andern Ansichten jedoch sind bisher kontrovers geblieben. Über den Einflufs der Fronhöfe oder der Gilden[1] ist das abschliefsende Urteil noch nicht gefällt und die Marktrechtstheorie, die in ihren mafsvollen Grundzügen von Waitz[2] aufgestellt, eine kraftvolle Neubelebung durch Al. Schulte[3] erfahren hat, und von Rudolf Sohm[4] zu einem Bau von bestechender Schönheit erweitert wurde, mufs schon durch die allzukühne Konstruktion den zweifelnden Gedanken nahelegen, ob damit nicht den primitiven Verhältnissen des unkonstruktiven Mittelalters Zwang angethan ist. Erst recht endlich ist der Gegenstand lebhaftester Erörterungen die Landgemeindetheorie geworden, die zuerst durch G. L. von Maurer[5] mit einem ganz ungewöhnlichen Aufwand von Gelehrsamkeit aufgebracht und in modifizierter Gestalt durch G. von Below[6] in scharfsinniger und energischer Weise von neuem verfochten worden ist.

Unter den Schriftstellern, die sich in neuerer Zeit mit unseren Fragen beschäftigt haben, nimmt G. von Below zweifellos eine hervorragende Stellung ein. Durch zwei Aufsätze vornehmlich, die in den Bänden 58 und 59 der Historischen Zeitschrift unter dem Titel „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ erschienen sind, hat er die Diskussion von neuem lebhaft angefacht und der Scharfsinn, mit dem er an eine Prüfung der früheren Ansichten ging, ist der gesamten Forschung sehr zu gute gekommen. Die Gründe, mit denen er die Gildentheorie bekämpft, mit denen er die Nitzsch'sche Ansicht, die in gewissen Quellen den urkundlichen Beweis für ein Hervorgehen der gesamten Stadtverfassung aus dem Hofrecht sieht, widerlegt, sind sehr beachtenswert —, wenn er freilich in der Verurteilung Nitzsch's vielleicht zu weit geht, — nicht minder die Erörterungen, in denen er nachweist, wie es öffentlichrechtliche Verhältnisse sind, die von Anfang an das städtische Leben und die städtische Verfassung beherrschen.

---

[1] Hierüber hat kürzlich eingehend Doren in seinen „Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters“ gehandelt. S. auch Pirenne in Revue historique 53, 69 f.

[2] Deutsche Verfassungsgeschichte.

[3] Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. V.

[4] Die Entstehung des deutschen Städtewesens.

[5] Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Trotz aller Schwächen hat v. Maurer den richtigen Weg im Princip eingeschlagen, indem er mit der Erforschung der Mark-, Hof- und Dorfverfassung begonnen, freilich den Einflufs der öffentlichen Gewalt unterschätzt hat.

[6] „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“, Düsseldorf 1889. „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“. Düsseldorf 1892.

Wenn thatsächlich der Bischofshof und seine familia ursprünglich aufserhalb des städtischen Rechts stehen, wenn das Hofrecht auch nach Ausbildung der Stadtverfassung nachweislich noch weiter fortbestehen bleibt, so scheint mir in der That die Unmöglichkeit der Nitzsch'schen Theorie in der von ihm aufgestellten Form erwiesen zu sein. Damit soll aber nicht im entferntesten geleugnet werden, dafs die Fronhofsverfassung vielfach als Vorbild gedient hat, dafs man die Lösung neuer Aufgaben, wie sie mit den Anfängen städtischen Lebens auftraten, zunächst in den „Formen schon bestehender Institutionen versuchte“ [1].

Von Below hat dann seine positiven Ansichten in der Schrift: „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ dahin formuliert, dafs die Stadtgemeinde nur eine Fortbildung der Landgemeinde sei, dafs die Rechte, welche das specifische Charakteristikum des städtischen Rates bilden, in erster Linie die Kompetenz über Mafs und Gewicht, eine Erbschaft aus der Landgemeinde seien, eine Anschauung, in der er jüngst in der kurzen scharfsinnigen Untersuchung Philippis [2] über das westfälische Städtewesen kräftigen Beistand gefunden hat. Wie von Below diesen Punkt als den Kern des ganzen Problems bezeichnet, so halte auch ich diese Frage für sehr wichtig, und will sie hier näher betrachten, um so mehr, als die Gegner der Landgemeindetheorie sie entweder gar nicht oder i. a. nur anhangsweise erörterten. Nur Sohm und Bär [3] sind auf diese Dinge näher eingegangen; während z. B. Gothein und letzthin noch Inama-Sternegg [4], obwohl auch

---

[1] Von Inama-Sternegg in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ Bd. I 552. Wien 1892.

[2] Ohne dafs jedoch den von v. Below vorgeführten Gründen (speciell für unsere Frage) wesentlich neue hinzugefügt werden. „Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte“. Osnabrück 1894, S. 72 ff. — Das gleiche gilt — für unsern Fall — auch von dem umfangreicheren Buche G. Blondels: Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIII[e] siècle. Paris 1892. Hier kommt für uns wesentlich der 3. Anhang in Betracht, der eine kurze Darlegung der Ansichten des Verfassers über die Entstehung der Stadtverfassung enthält.

[3] Max Bär: „Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz)“ in „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 12. G. A. 1891. 1 ff. Neuerdings auch Mayer (s. S. 15).

[4] Inama hat allerdings schon in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte II, 390—3, zwar kurz, aber i. a. treffend seine Ansicht geäufsert. Sie stimmt fast durchaus mit der unsrigen überein. Lamprecht giebt in Band II seines deutschen Wirtschaftslebens 481—512 doch mehr ein Durchschnittsbild für das spätere Mittelalter, als eine Entwicklungsgeschichte der Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens. So geht er denn auf die karolingische diesbezügliche Gesetzgebung gar nicht ein, obwohl sie ihm natürlich wohl bekannt ist, wie schon aus seiner Berufung auf die Soetbeerschen Arbeiten hervorgeht.

Gegner der Landgemeindetheorie mit Stillschweigen hieran vorbeigehen. Principiell ist auf die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens im Mittelalter sonst nur Schmoller[1] eingegangen, seine Ausführungen haben aber durch von Below[2] eine so energische Ablehnung erfahren, dafs eine erneute Prüfung nicht überflüssig erscheint.

Freilich mufs ich von vorn herein auf eine erschöpfende Behandlung des Themas verzichten und zwar aus Gründen teils sachlicher, teils persönlicher Natur. Ausgeschlossen bleiben von der Untersuchung zunächst die Landmafse, die für das Marktleben und speciell für die Verwaltungs- und Jurisdiktionsthätigkeit des städtischen Rates ja auch kaum in Betracht kommen, übrigens in A. Meitzen[3] einen durch eindringende Sachkenntnis ausgezeichneten Darsteller gefunden haben.

Wichtiger ist, dafs ich in der vorliegenden Arbeit ein Eingehen auf die Gröfse auch nur der wesentlich in Betracht zu ziehenden Hohlmafse und Gewichte vermieden habe, um etwa eine statistische Darstellung der Verschiedenheiten der Mafse, der Geltungsgebiete etc. zu ermöglichen, oder eine Entscheidung der Frage zu geben, wie denn im einzelnen die grofse Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiete entstanden sei. Es ist, soweit ich sehe, bis jetzt nicht möglich, über die Angaben und Resultate hinauszukommen, die etwa bei Soetbeer[4], Seibertz[5] und Lamprecht[6] zusammengestellt sind.

Mir kann es nur darauf ankommen, möglichst festzustellen, wie sich in den verschiedenen Zeiten des Mittelalters die öffentliche Gewalt dieser wichtigen Frage, der Regelung des Mafs- und Gewichtswesens, gegenüber verhalten hat, und ob es richtig ist, dafs von Anfang an nur die Landgemeinde diese Kompetenz besessen hat, sodafs also der städtische Rat mit der gleichen Befugnis notwendigerweise deren legitimer Nachfolger sein mufs. Aber selbst auf diesem sachlich beschränkten Gebiete ist eine Heranziehung des gesamten etwa

---

[1] In seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung etc." Bd. 17 Heft 1.

[2] G. v. Below: Die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens im Mittelalter. Münster 1893. Es versteht sich für mich von selbst, dafs ich im Folgenden grundsätzlich und ausschliefslich auf die sachlichen Differenzen eingehe.

[3] „Volkshufe und Königshufe". In der Festschrift für Georg Hanfsen. S. 1—60.

[4] „Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland." F. D. G. VI 56 ff.

[5] „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen." III 204 ff.

[6] Deutsches Wirtschaftsleben. Band II, Statist. Material. 496 ff. Wie unsicher hier auch die Resultate umfassendster Untersuchungen bleiben, zeigt besonders deutlich, dafs Lamprecht und Inama — wohl mit Recht — an der Soetbeerschen Berechnung des karolingischen Modius zweifeln! S. Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 410.

vorhandenen Materials nicht meine Absicht gewesen, weil eine solche erst nach Jahren hätte erreicht werden können, ohne daſs die Aussicht besonders groſs ist, neue Gesichtspunkte von gröſserer Bedeutung aufzudecken. Der Mangel der Regesten für die eigentliche Kaiserzeit, die Verteilung des Materials in der unübersehbaren Menge von Provinzial-Zeitschriften etc. mögen zur Entschuldigung beitragen. Somit beschränke ich mich im wesentlichen auf eine kritische Nachprüfung der Argumentationen, mit denen die beiden Hauptgegner Schmoller und von Below ihre Ansicht vertreten haben, eine Nachprüfung, die immerhin durch die Heranziehung eines gröſsern Materials des selbständigen Charakters nicht entbehren wird.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535723_0106

Kapitel I.

Mafs- und Gewichtsregelung als Aufgabe der öffentlichen Gewalt.

1. In vorkarolingischer und karolingischer Zeit.

Wenn wir die Epoche der Städteentstehung verstehen wollen, wenn wir wissen wollen, woher thatsächlich die Kompetenz des Rates und der Landgemeinden des späteren Mittelalters über Mafs und Gewicht gekommen sei, so müssen wir zunächst einen Augenblick bei der voraufgehenden Zeit verharren. Ist doch „jede Epoche nur ein Glied eines gröfseren Entwicklungsprozesses, und bedeutet die volkswirtschaftliche Charakterisierung derselben soviel, als sie zu vergleichen mit der Vergangenheit und der Folgezeit".[1] In der Nichtbeachtung dieser methodischen Regel liegt für mich ein wesentlicher Mangel der von Below'schen Schrift: „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde". Er macht in dieser aus den Nachrichten — wesentlich den Weistümern — über die Landgemeindekompetenzen des ausgehenden Mittelalters generalisierende Rückschlüsse auf frühere Zeiten von gänzlich veränderter politischer, socialer und wirtschaftlicher Struktur, ohne die gleichzeitigen Quellen genügend und unbefangen zu betrachten. Auch in seiner neueren Schrift: „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung" zeigt sich dieser Mangel. Zwar geht er hier mit einem Worte darauf ein (S. 58/9), dafs Karl der Grofse sich der Ordnung von Mafs- und Gewicht angenommen hat: „Er hat in ihr wohl auch eine Obliegenheit

[1] So treffend Schmoller in seinem Aufsatz über „die historische Bedeutung des Merkantilsystems", Jahrbuch für Gesetzgebung etc. VIII, S. 15.

der königlichen Gewalt gesehen“ [1]: dagegen weist er in seiner neuesten Streitschrift Schmollers Berufung auf die karolingische Kapitulariengesetzgebung wieder ganz einfach mit der Bemerkung (S. 22) von der Hand, dafs „die karolingischen Kapitularien, zumal die westfränkischen, für unsern Fall so gut wie garnichts bewiesen“. Also doch wenigstens nur „so gut wie garnichts“!

Ich stelle zunächst fest, dafs nicht erst in karolingischer Zeit die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens ein königliches Recht gewesen ist, sondern dafs wir für diese Thatsache doch auch aus der früheren Zeit trotz der geringen Reste der Überlieferung wenigstens ein unzweideutiges Zeugnis haben. Im Edikt König Chilperichs von 574 werden die früheren Verordnungen und das alte Herkommen im Gewichtswesen als noch rechtsverbindlich erklärt: de tronica vero sic convenit observare, ut sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patris vel genitoris nostri, sic sequatur, et mali homines reprimantur.[2] Also die königliche Gewalt verfügt die Bestrafung der Rechtsverletzer und folgt darin ihrerseits nur dem Vorgange der Römer[3] und eines anderen germanischen Königs.[4] Wenn demnach die Karolinger, und in erster Linie Karl der Grofse im Unterschied zu den Merowingern in die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens „durch ihr Verordnungsrecht, ihre Verwaltungsorganisation, ihre Missi in selbstbewufster Weise eingreifen, eine kühne volkswirtschaftliche Politik verfolgen“, so nahmen nicht sie zuerst die „römischen und kirchlichen Traditionen“ [5] auf, sondern erweckten nur ein in der Theorie lange bestehendes Recht zu neuem Leben[6]. Das Neue besteht in der Kühnheit und Energie ihres Vorgehens, wie in erster Linie Karl sich hierdurch in besonderem Mafse auszeichnete, obschon auch sein Vater Pippin für die An-

---

[1] Auf seine Gründe, weshalb angeblich diese Thatsache für das spätere Mittelalter nichts zu bedeuten habe, ist erst später einzugehen.

[2] M.G.L.L. II, p. 11. Vgl. Soetbeer a. a. O. II 295; auch Fossati: De ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus S. 84 erwähnt unsere Stelle. (In den Memorie della Reale Accademia delle scienze di Torino; Scienze morali, storiche e filologiche. Torino 1843. Serie II, tom. V.)

[3] Vgl. z. B. Justiniani imperatoris constitutiones duae pro Italia emissae anno 554, § 19. De mensuris et ponderibus. M.G.L.L. V; s. ibid. auch S. 172.

[4] Vgl. das Edict. Theodorici § 149. M.G.L.L. V 167.

[5] Schmoller: Jahrbuch XVII, Heft 1, 295.

[6] Wenn König Pippin der Kirche u. a. auch die Sorge für recht Mafs und Gewicht anvertraut, so demonstriert dies einerseits das Bestehen eines königlichen Verfügungsrechts, andererseits aber auch die Schwäche des Königtums. Nach Rathgen: „Entstehung der Märkte in Deutschland.“ Strafsburg 1881.

wendung des richtigen Maſses eingetreten ist, was aus dem Capitulare von Soissons (744) hervorgeht[1].

Karl hat aus königlicher Machtvollkommenheit ein neues Maſs- und Gewichtssystem eingeführt[2], und zahlreiche Anordnungen sind von ihm erhalten, die uns seine eifrige Sorge für die Erhaltung gleichen Maſses und Gewichtes im ganzen Reich — nicht nur für die westfränkischen Teile — bekunden[3]. Ich hebe aus den zahlreichen Stellen nur einige besonders charakteristische hervor.

In der Admonitio generalis Karls von 789 an alle seine Unterthanen heiſst es: es sei kund omnibus, ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis[4] sive ad dandum in illis sive ad accipiendum; sicut et in lege Domini praeceptum habemus, item in Salomone domino dicente: „pondus et pondus, mensuram et mensuram[5]. In den Capitula a misso cognita facta (zwischen 803—813)[6] heiſst es in § 10: „nullus

---

[1] M.G.L.L. Capitul I, 30. S. auch Müller: Deutsche Münzgeschichte bis zur Ottonenzeit. 95 ff. Fossati a. a. O. 85. „Et omnino decredimus, ut uniusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem habeat, ut populus christianus paganus non fiant. Et per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat.“

Damit soll schwerlich eine principielle Beschränkung der königlichen Fürsorge auf die civitates ausgedrückt sein. Aber es wird dadurch klar, wo man eine öffentliche Beaufsichtigung brauchte, während das Land bei dem fast gänzlich fehlendem Verkehr vollkommen in den Hintergrund trat. Vgl. den Einwurf v. Belows „Ursprung“ S. 58. Es verhält sich hiermit genau ebenso wie mit dem Münzwesen. Auch hier sind die Anordnungen ganz allgemein gehalten, wenngleich ihr natürliches Geltungsgebiet in Wirklichkeit sich auf die civitates und Märkte im wesentlichen beschränkte. Ich darf hier auf Ehebergs Schrift über das ältere deutsche Münzwesen verweisen, wo es S. 67 f. heiſst: „Der eigentliche Handelsverkehr, der eine gröſsere Anzahl von Käufern und Verkäufern zusammenbrachte, einen ausgedehnteren Warenumsatz schuf, und Münzgeld in gröſseren Summen nötig machte, war in den wenigen grofsen Jahrmärkten koncentriert; Wochenmärkte kamen überhaupt erst später auf, als die Jahrmärkte; nur für diese waren in der ersten Zeit regelmäſsig Tauschwerkzeuge nötig.“

[2] Vgl. Soetbeer a. a. O. VI 73, daselbst ist auch als Zeit der Einführung das Jahr 794 erwiesen. Daſs diese Neuordnung des Gewichtswesens sich an die thatsächlich eingerissenen Zustände anlehnte, ist naturgemäſs.

[3] Vgl. über diese Dinge i. a. Soetbeers Aufsätze in den Forschungen zur deutschen Geschichte I—VI passim sowie Schmoller: Die Straſsburger Tucher- und Weberzunft S. 378. Auch Schröder (Deutsche Rechtsgeschichte) S. 184 und Anm. 13 daselbst. Inama Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 390) und Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte IV² 747.

[4] Sehr bezeichnend diese Hervorhebung nur der 2. Kategorien, als Zeichen, daſs hier vor allem eben eine Anwendung und Regelung der Maſse und Gewichte erfolgte und nötig wurde.

[5] Boretius: Kapitularien I 60.

[6] Boretius ibid. I 146.

homo praesumat aliter vendere aut emere vel mensurare, nisi sicut dominus imperator mandatum habet.“ „Klarer kann die Ordnung des Verkehrswesens, die Mafs- und Gewichtspolizei nicht als kaiserliches Recht in Angriff genommen werden“ [1]. Es ist aufserordentlich charakteristisch, dafs Ansegisus unter die 40 Kapitularien seiner Sammlung aufser der admonitio generalis auch die Bestimmung aufnahm: „de mensuris, ut secundum iussionem nostram aequaliter fiant.“ Und dafs in keiner Weise der Wirkungskreis dieser Erlasse etwa auf die westfränkischen Reichsteile beschränkt war, das beweisen ja z. B. die ostfränkische oder auch die sächsische Preistaxe von 794 resp. 797 aus Frankfurt beziehungsweise Aachen, das zeigen auch die Etats für die Leistungen, welche die königlichen Missi zu fordern hatten und aus Kapitularen Ludwigs des Frommen von 819 und 829 z. B. erhalten sind [2].

Also Karl der Grofse hat in der That die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens als Regal betrachtet, nicht nur dafs er dies „wohl“ gethan zu haben scheint. Und wenn „der Schwerpunkt aller (wirtschaftlichen) Bemühungen in der Neuordnung des Münz- und Marktwesens lag, so war für beide doch die Regulierung des Mafs- und Gewichtswesens Voraussetzung. Denn die Grundlage der Münze ist ja ein festes Gewichtswesen“ [3]. Doch nicht auf Karls Person beschränkt sich diese Auffassung von der Regalität des Mafs- etc. -Wesens, nicht als ob dies eine Anschauung wäre, entstanden und wieder verschwunden mit der konkreten Machtfülle dieses unvergleichlichen Herrschers, sondern, wie er hier mit seiner ganzen Tendenz wenigstens nichts Neues geschaffen, und nur verkümmerte, in Verfall und Nichtachtung geratene königliche Rechte energisch zu erneuter Geltung brachte, so hat er der karolingischen Politik auch über seinen Tod hinaus die Wege gewiesen. Wenn Ludwig der Fromme, dem man eine Usurpation neuer Rechtsansprüche sicherlich am wenigsten wird zutrauen dürfen, in den Epistolae ad archiepiscopos (816—817) [4]

[1] Schmoller: Jahrbuch XVII, 295 (1893). Vgl. noch das capitulare missorum (803) in § 8: de causis admonendis: de mensuris, ut secundum iussionem nostram aequales fiant. (Boretius I 115). Auch das capitulare Francofurtense von 794 enthält in § 4 die Bestimmung des Königs, numquam carius vendat annonam, quam modium publicum et noviter statutum .... De vero annona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modius 2 pro denario ... (Soetbeer a. a. O. VI, 42).

[2] Vgl. Hüllmann: Deutsche Finanzgesch. des Mittelalters 1805 S. 88 ff., 213, 216. Auch bei Lang: Histor. Entwicklung der teutschen Steuerverfassung seit der Karolinger bis auf unsere Zeit. Müller, Deutsche Münzgeschichte S. 337. Guerard, Polypt. Irmin. I 805. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 476. Boretius I 72. Bezüglich der Bedeutung des Frankfurter Kapitulars dürfte den umsichtigen Erwägungen Inamas zuzustimmen sein.

[3] So mit Recht Schmoller, Jahrbuch XVII, 295.

[4] Boretius I 342 [27] ff.

sagt: Direximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuendi sunt: quae, ut ab omnibus firmissime atque inviolabiliter teneantur, decernimus, et ne quid incrementi aut detrimenti a quoquam patiantur, modis omnibus inhibemus, — so lassen mir diese Worte keinen Zweifel, dafs er ebenfalls an der Regalität dieses Rechtes festgehalten hat. Daneben zeigen sie auch, in welcher Weise man praktisch für Einheitlichkeit zu sorgen suchte, indem man Normalmafse vom kaiserlichen Hofe aus verschickte[1]!

Und nicht nur für die gallischen und deutschen Teile seines Reiches huldigte Ludwig solchen Anschauungen, klar nimmt er in den Instruktionen auch seiner für Italien bestimmten Missi die Aufsicht über Mafs und Gewicht als Aufgabe und Recht des Königs in Anspruch[2].

An diesem nicht gut anzuzweifelnden Regalcharakter des Mafs- und Gewichtswesens ändert es nichts, wenn wir schon unter Ludwig dem Frommen über eine gar nicht mehr zu bekämpfende Unsicherheit und Verschiedenheit der Mafse und Gewichte Klagen vernehmen. „De mensurarum namque inaequalitate, so heifst es in der Relatio episcoporum ad Hludowicum imperatorem von 829[3], et modiis iniustis et sestariis, quae Domini lege haberi prohibentur, qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet, eo quod in diversis provinciis diversae ab omnibus pene habeantur; hoc tamen modis omnibus optamus et admonemus, ut saltem nullus duplices mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat; quoniam hac occasione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus“[4].

Wir sehen daraus, wie schon unter Ludwig dem Frommen, also zu einer Zeit, da an der Thatsache, dafs die öffentliche Gewalt sich der Regelung und Beaufsichtigung der Mafse und Gewichte in der That als ihrer Aufgabe bewufst war, nicht gezweifelt werden darf, eine allgemeine Unsicherheit auf diesem Gebiete eingerissen ist, die nach allem, was wir wissen, die Münz- und Zollverschiedenheiten weit übertraf[5]. Es regte sich offenbar unter dem schwächeren Königthum eine aus dem Interesse der allzu selbständigen Beamten[6], vielleicht auch der

---

[1] Vgl. auch Soetbeer, F.D.G. IV 338.

[2] Boretius II 63, 832 Febr. ... ut missi nostri per singulas civitates mensuram antiquam — damit ist wohl das Normalmafs gemeint — (so auch Soetbeer a. a. O.) inquirant et nemo neque emere neque vendere praesumat, nisi ad ipsam mensuram.

[3] Boretius II 344[16] ff.; Müller, Deutsche Münzgeschichte S. 340.

[4] Vgl. auch Schmoller, Jahrbuch XVII, 296.

[5] Zugleich aber auch wie trotzdem und trotz der deutlich herauszulesenden Resignation die Aufsicht über die Mafse fortdauernd als eine Obliegenheit der öffentlichen Gewalt betrachtet wurde.

[6] Vgl. die bei Fossati S. 102 angeführte Stelle aus dem ano-

Grundherren sich herleitende Opposition, die in ihrem egoistischen Interesse durch Anwendung doppelter, teils zu grofser Mafse beim Empfang von Leistungen und Diensten etc. resp. zu kleiner bei der Ablieferung oder Ausgabe die Armen d. h. die kleinen Leute auszusaugen begannen[1]. Gleichwohl kämpft noch das Königthum gegen diesen Ungehorsam an, und Ludwig II. folgt in dieser Beziehung den Spuren seiner Vorgänger: ut missi nostri per singulas civitates mensuram antiquam inquirant et nemo neque emere neque vendere praesumat, nisi ad ipsam mensuram[2]."

Auch im Westreich hält das Königtum an diesem seinem alten Rechte fest, wie ein Blick in das Edictum Pistense, das ja auch für die ostfränkische Geschichte nicht ohne Bedeutung war, klar beweist[3].

Aus der späteren Karolingerzeit wüfste ich für meine Zwecke dann wesentlich nur noch die Urkunde Ludwigs des Deutschen für Worms von 856 anzuführen, in der es heifst[4]:

„Quasdam res juris regalis infra Wormatiam civitatem, monetam ad integrum et modium regis, quod vulgariter nomine stuof- chorn appellatur, donamus, omne teloneum et vectigal confirmamus". Und noch aus dem Jahre 898 ist uns eine ganz gleichlautende Schenkungsurkunde König Arnulfs erhalten!

Wir werden uns diese Verleihung des modius regalis vermutlich folgendermafsen zu denken haben. Wir wissen, wie

---

nymen Vetus Agrimensor: „ministeriales imperatorum maiores in accipiendo, minores in dando mensuras habuisse." —

[1] Auch später war besonders diese Rechtsverletzung verpönt. So z. B. in dem Iura burgi de Chatelblanc von 1303 (Grimm, Weisthümer I 846): „Item, qui ad falsam mensuram vendit, debet 60 sol. Item qui duas mensuras habet, unam magnam et aliam parvam et probatum fuerit, eum cum magna emere et vendere cum parva, in misericordia domini remanet."

[2] L. L. I 138 anno 856. Vgl. auch Hegel, Italienische Städteverfassung II 23; Müller, Deutsche Münzgeschichte S. 112.

[3] Die hier in Betracht kommenden Stellen hat schon Schmoller, Jahrbuch XVII, 296/7 hervorgehoben. Über dieses Edikt handeln ausführlicher Müller, Münzgeschichte S. 112 ff., 116 ff.; Soetbeer a. a. O. VI 9 ff.

[4] Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II 8; Müller a. a. O. S. 154; Soetbeer a. a. O. VI 29 ff.; Sickel, Beiträge zur Diplomatik II hat unsere Urkunde als unecht nachzuweisen versucht, und Mühlbacher ist ihm darin beigetreten (Regesten No. 1373). Wenn ich gleichwohl die Urkunde für meine Zwecke verwende, so geschieht es, weil meines Erachtens Soetbeer erwiesen hat, dafs der Inhalt durchaus unverdächtig ist, der Fälscher also sicherlich einer echten Vorlage folgte, und weil ferner genau die gleichen Rechte von König Arnulf im Jahre 898 (im Oktober) an Bischof Dietrich von Worms geschenkt wurden. Diese Urkunde ist echt. Mühlbacher No. 1894. Müller, Münzgeschichte S. 156.

mindestens seit den Zeiten Karls des Grofsen[1] auf den königlichen Palatien und Domänengütern Normalmafse und Normalgewichte sich befanden, die bei vorkommenden Streitigkeiten zur Entscheidung herangezogen wurden. Das Gleiche mufs auf allen Märkten, und besonders in den Städten[2] auch auf besonders stark benutzten Brücken[3] als das natürliche

---

[1] Das bei Fossati a. a. O. S. 85 angeführte Privileg für das Kloster des Dionysius von 638, woselbst eine eventuelle Verletzung mit der Strafe von einer Anzahl Pfunden Silbers „ad pensum palatii" bedroht wird, ist eine Fälschung. Vgl. Waitz, D.V.G. IV, 77.

Dafs Karl der Grofse zuerst solche Normalien angewandt habe, ist kaum anzunehmen. Ganz mit Recht scheint mir Mayer S. 391 den Zusammenhang mit den älteren Zuständen betont zu haben: „Schon in der Römerzeit werden öffentliche Mafse aufgestellt und von Kaufleuten regelmäfsig benutzt. In der fränkischen Zeit steht das öffentliche Mafs unter Aufsicht des Grafen (ed. Pistense) und wird eine Abgabe für den Gebrauch desselben erwähnt. . . . Verletzungen des Marktrechts werden mit Königsbann belegt." („Vielfach findet sich für Verletzung des Zollrechts wie des Mafsrechts der Königsbann bezeugt" Mayer S. 387 Anm. 5.) Hierher wird man vielleicht auch die Urkunde Dagoberts von 629 zu rechnen haben (M. G. L. I 141), in welcher er in strata Parisiensi einen Markt errichtet und verbietet, von den Marktleuten theloneum, vel navigium, portaticum, pontaticum . . foraticum, mestaticum . . . . zu erheben. Über die verschiedenen Verkehrsabgaben, die von grundherrlichen Bannrechten streng zu scheiden sind, s. Mayer S. 379 ff. (Zoll, Kaufmannschaft und Markt im fränkischen Rechtsgebiete in den Abhandlungen für Konrad Maurer). 1893.

[2] Vgl. z. B. das Privileg, in welchem Friedrich I. den Bürgern zu Duisburg Zollfreiheit zu Utrecht gewährte. Sie sollen ab omni theloneo solvendo . . . . omnino sint liberi, hoc solo excepto, quod de mensura, si indiguerint unum denarium . . . . persolvant. Lacomblet I 295. Auch das bei Warnkönig („Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte" Bd. I Urkundenbuch S. 39) abgedruckte Privileg von 1173, in dem Kaiser Friedrich I. den flandrischen Kaufleuten Marktfreiheiten in Duisburg und Aachen gewährt, gehört hierher. Daselbst heifst es: „licenter vendant . . . et precium dent de libra sive trutina." Hierauf lassen ebenfalls die nach „Marktscheffeln" „scepelones forenses" bemessenen Abgaben schliefsen, welche in dem zwischen 1174 und 1195 entstandenen Güterverzeichnis des Domstiftes zu Goslar erwähnt sind. Siehe das von Bode herausgegebene „Urkundenbuch der Stadt Goslar" S. 332. Wie der gesamte Marktverkehr sich vermittelst der öffentlichen Wage vollzog, zeigt besonders schön das Beispiel von Bruneck in Tirol, woselbst auch das finanzielle Interesse der Wägeabgaben hervortritt. Vgl. Tiroler Weistümer IV 477 (Ende des 15. Jahrhunderts) Bruneck I. In anderen Fällen hat der Verkauf nur von einer gewissen Grenze ab obligatorisch auf der öffentlichen Wage zu geschehen, wie das z. B. in Landshut und Straubing der Fall war. (Hier war 20 Pfund resp. 25 Pfund das Minimalgewicht!) S. darüber Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft 1 u. 2: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Würzburg 1883, S. 41 f., 241. Das hat auch Mayer, Zoll etc., bereits bemerkt. Er sagt S. 393: „Hinterher erscheinen die Händler bei gröfseren Objekten zum Gebrauch des Mafses verpflichtet. Für kleinere Quantitäten ist das Halten eigener Mafse freigegeben, und es werden dann nur diese privaten Mafse öffentlich kontrolliert." S. auch die Beispiele in der Anmerkung 6.

[3] Vgl. hierfür die bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte

vorausgesetzt werden, sowie auch, dafs für die Benutzung dieser öffentlichen Normalien eine Gebühr zu entrichten war. Und diese Einnahmequelle scheint es zu sein, welche in unserer Urkunde vom Könige dem Bischof überlassen wird[1], wie uns das Gleiche aus bedeutend späterer Zeit direkt überliefert ist: Konnte doch Heinrich IV. dem Kloster Besançon tertiam partem redditus mensurae verleihen, qua venduntur annonae und im Jahre 1280 der Graf von Holland der Stadt Delft den „Muddepenning" (vom Getreide als Fruchtmafs) überlassen[2].

In der Karolingerzeit also, nicht nur unter Karl dem Grofsen, ist die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens Regal gewesen, und dies ist der feste nicht auf Vermutungen gegründete, sondern auf authentischen, gleichzeitigen urkundlichen Belegen ruhende Satz, von dem aus wir nun an die Betrachtung der späteren Zeit herantreten. Nur das Eine sei noch vorher betont. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs die karolingische Verfassung das feste Rückgrat der Reichsverfassung auch in den folgenden Jahrhunderten bildete, in denen eine allmähliche Zerbröcklung des festen Baues erfolgte. Insbesondere erhielten sich die Einrichtungen des karolingischen Gerichtswesens noch auf lange hinaus als Grundlage, und, wenn aus dem 10. und 11. Jahrhundert zahlreiche Abschriften der Volksrechte, dann aber vor allem auch der Kapitularien auf uns gekommen sind, so ist klar, dafs diese Erscheinung nicht die Folge einer Vorliebe für Antiquitäten, sondern des Weiterbestehens der in den Vorschriften vorausgesetzten Zustände ist. — Dafs auch das karolingische Pfund nachweisbar als offizielles Reichsgewicht bestehen blieb, wird des näheren noch später zu erörtern sein.

2. In späterer Zeit.

Wohl der früheste Beleg für die von von Below i. a. behauptete Thatsache, dafs der Landgemeinde, resp. deren Organ, dem Bauermeister, die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens zugestanden habe, und erst von hier aus an die Städte übergegangen sei, findet sich im Sachsenspiegel. Dieser

---

IV 69 Anm. 1 angezogene Pariser Urkunde: der Abt soll keine Abgabe fordern praeter mensuras in principali ecclesia beati Germani et in ponte Parisius longo a tempora dispositas.

[1] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschiche VIII 290/1 und Note 1. Dieser Ansicht ist auch Mayer in seinem mehrfach erwähnten aufserordentlich lehrreichen und anregenden Aufsatz „Zoll, Kaufmannschaft und Markt". Anderer Meinung ist Schröder D.R.G., der in dem modius regis eine auch sonst wiederkehrende Grafschaftsabgabe erblickt. Immerhin auch bei dieser Auffassung erhellt das lebhafte Interesse, das die öffentliche Gewalt an der Beaufsichtigung der modii zu nehmen hatte.

[2] Hegel, Städte und Gilden II 252.

enthält nämlich im Artikel 13 des 2. Buches[1] die Befugnisse des Bauermeisters, wonach derselbe Diebstahl bei Werten unter 3 Schilling richten kann (mut.), aber nur an demselben Tage der That, nur, wenn die Klage nicht „overnachtig wirt". „Dit selve gerichte — heifst es ibid. in § 3 —, gat over unrechte mate unde unrechte wage, over valschen kop, of mans overvündlich wirt".

Ganz abgesehen davon, dafs im günstigsten Fall von Below hier nur für das Gebiet des sächsischen Rechtes etwas beweisen könnte, ist es doch notwendig, sich einmal darüber klar zu werden, welche Stellung denn eigentlich dieses Dorfgericht des Bauermeisters in der Gerichtsverfassung gehabt habe. Mit vollem Recht sagt Planck[2] hierüber, dafs „die geringe polizeiliche Gerichtsgewalt des Bauermeisters nicht eine königliche, sondern eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden herfliefsende sei. Ihre Ausübung hat daher, vom landrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Mifslingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt". Die Kompetenzen des Bauermeisters erklären sich aus dem Bestreben, alle unbedeutenden, dem Zweifel keinerlei Raum bietenden Fälle möglichst nicht erst vor das ordentliche Gericht kommen zu lassen, sondern unter Entlastung desselben schon innerhalb der Dorfgemeinde entscheiden zu lassen. Daher sind der Gewalt des Bauermeisters und des Dorfgerichtes auch nur diejenigen Fälle überwiesen, deren Sühne 1. das Gewette von 6 ß nicht übersteigt, und die 2. auf handhaftiger That bemerkt sind. Ausschliefslich unter diesen Umständen darf der Bauermeister über unbedeutende Tagesdiebstähle oder über falsches Mafs und Gewicht urteilen. Ob etwa bei dieser scharfen Kompetenzabgrenzung der Dorfgerichte ein ähnlicher Doktrinarismus den Verfasser des Spiegels geleitethat, dessen Gegensatz zu den thatsächlichen Zuständen Richard Schröder[3] und Zallinger[4] ja in anderen Fällen genugsam nachgewiesen haben, vermag ich nicht zu bestimmen.

---

[1] Homeyer, Sachsenspiegel I 241 f.

[2] „Gerichtsverfahren im Mittelalter" S. 11 Anm. 23. Über diejenigen Angelegenheiten, die in früherer Zeit vor dem Dorfgericht verhandelt wurden — Mafs- und Gewichtsregelung befindet sich hier nicht darunter — vgl. von Maurer, z. B. „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt." München 1854, S. 169 ff. Auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 410 f., 558/9.

[3] Mit Recht hat Schröder an die mehrfach von Eike vorgebrachte Zahlenspielerei mit 6 und 3 und 7 erinnert. Auch in dem uns hier beschäftigenden Falle ist ja 6 als höchste Strafgrenze gesetzt!

[4] in seinem bekannten scharfsinnigen Buch: „Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels".

Das Eine aber jedenfalls ist klar, dafs der Sachsenspiegel keineswegs principiell über die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens entscheidet, d. h. der Landgemeinde etwa das Recht selbständiger Mafsänderungen etc. zuschreibt, da er nur von der Aufsicht[1] über dasselbe spricht. Aber auch sie und die damit für den Fall der Übertretung verbundene Straf- und Gerichtsgewalt wird nicht principiell als ein Recht der Landgemeinde bezeichnet, da nicht auf handhafter That bemerkte Mafs- und Gewichtsfälschungen zweifellos vor das öffentliche Gericht gehören[2]. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dafs nach III, 79, 2 kein Fremder vor dem Dorfgericht (eines Rottdorfes, wie Planck S. 12, vgl. auch Stüve Landgemeinden 113, richtig bemerkt ohne dafs diese Sachlage jedoch unsere Anschauung beeinträchtigt) abgeurteilt werden darf, aufser in bestimmten Fällen, wenn er selbst als Kläger auftritt. Wenn ein fremder Hausierer hier also falsches Mafs gab, so war über ihn — nach dem Ssp. — ebenfalls das betreffende Dorfgericht nicht kompetent. Wir dürfen deshalb im Sachsenspiegel gerade umgekehrt eine Stütze für unsere Anschauung suchen, dafs auch im Mittelalter die öffentliche Gewalt sich noch um das Mafs- und Gewichtswesen gekümmert hat. Übrigens ist es von grofsem Interesse, sich das

---

[1] Hierum handelt es sich i. a. auch, wenn in den Dorfweistümern die Mafse etc. gewiesen werden. Dafs Eike übrigens nicht so verstanden sein will, dafs nun aufser dem Bauermeister kein anderer sich um Mafs und Gewicht zu kümmern hätte, folgt schon daraus, dafs II 26, 6 dem Münzer die Pflicht auferlegt wird, für das gesetzmäfsige Gewicht der Münzen zu sorgen. Hier ist von einer Strafgewalt des Bauermeisters nicht die Rede, wie nur natürlich!

[2] Auch Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechts I 12 u. 13 hebt diese Einschränkung richtig hervor. — Allem Anschein nach auch diejenigen Mafs- etc. Vergehen, die eine höhere Strafe als 6 ß erfordern würden. Ich glaube nicht, dafs, wie Sohm S. 74 Anm. 104 meint, der Sachsenspiegel überhaupt von einer Aufsicht des Bauermeisters über Mafs und Gewicht gar nicht spricht, sondern die Worte dat selve gericht sich nur auf die Höhe des Strafmafses beziehe. Nitzsch ist, wie aus seiner kürzlich aus dem Nachlafs von Liesegang herausgegebenen Arbeit über die Kaufgilden zu ersehen ist, hierin meiner Meinung gewesen. Nitzsch S. 78, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung Bd. 13: „Die Grenze seiner (des Bauermeisters) Marktpolizei war also gezogen, soweit der einfache Bauernverstand sich ein sicheres Urteil zutrauen konnte; darüber hinaus sprach einerseits das Landrecht dem Dorfbeamten das Recht ab, und reagierte unzweifelhaft andrerseits die Sachkunde des dabei interessierten Kaufmanns“. Dafs thatsächlich die Dorfgerichte in ihrer Kompetenz an einen Maximalstrafsatz gebunden sind, hat schon von Below angeführt. S. „Ursprung“ S. 75 Anm. 1. Es wäre dann genau die gleiche Sachlage hier zu konstatieren, wie bei den geringen Diebereien, die selbst, soweit sie den Wert von 3 Schillingen nicht überschreiten, doch nur dann im Dorfgericht abgeurteilt werden, „wenn die That noch nicht übernächtig“ ist. Kühns Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I 163.

Verhältnis von Dorf- und öffentlicher Gerichtsgewalt einmal aus der Praxis eines Landes zu vergegenwärtigen, in dem nachweislich sächsisches Recht, insbesondere der Sachsenspiegel Geltung hatte. Das ist nun in der Mark Brandenburg der Fall gewesen, wie das schon von Kühns (I, 161) richtig bemerkt worden ist. Für dieses Gebiet hat derselbe nun bereits auf eine Urkunde aus dem Jahre 1423 (S. 157 f.) aufmerksam gemacht, in welcher dem Dorfschulzen „vom Markgrafen zur Pflicht gemacht wird, den Krugverlag beim Krüger seiner Gemeinde gehörig zu regulieren". Indessen scheint mir Kühns unmittelbar folgende Interpretation nicht unbedingt richtig zu sein. Es heifst in der Urkunde: „Das Wir (der Markgraf) . . . Rule, kruger . . ., von besunderen gnaden . . . erlaubett haben, das er allein . . eynen erbkruchk do haben und bier . . schencken und eynen yeczlichen ein Redlich mas, als im dann Ortel von Czemen nach Rat dis Richters und der pawer daselbst seczen wirdet, geben sol". Kühns sagt dazu: „Nach dem Wortlaute der Urkunde hat der Dorfrichter (d. i. der Schulze) mit dem Dorfgerichte das Mafs für das Verschenken und für den Umfang der Kruggerechtigkeit festzusetzen. Der in der Urkunde erwähnte Ortel von Czemen scheint der kompetente Vogt (— über die Stellung und den Charaktern der Vögte s. Kühns I Kap, III —) des in Rede befindlichen Dorfes Hindenburg zu sein, der die Exekution der dorfgerichtlichen Entscheidungen besorgt. Es ist hiernach kein Zweifel, dafs der Dorfschulze mit seinen Gerichtsmännern das Mafs des Ausschanks bestimmt und sich somit in einer rein administrativen Sphäre bewegt". Selbst wenn diese Interpretation vollkommen richtig wäre, so würde eine Abweichung von der im Sachsenspiegel aufgestellten Doktrin klar sein. Freilich die Bestimmung des Mafses hat ja der Dorfschulze, aber die Aburteilung der dagegen vorkommenden Vergehungen hat nicht im Dorfgericht zu erfolgen — da ja nach Kühns der Dorfschulze sich in einer rein administrativen Sphäre bewegt — sondern vor dem öffentlichen Vogtgericht.

Aber es scheint mir vielmehr aus der Urkunde hervorzugehen, dafs von einer absoluten Selbständigkeit des Dorfrichters, das Gemäfs zu bestimmen, gar nicht die Rede sein kann, dafs hier also in keiner Weise die Festsetzung des Mafses als ein im Gegensatz zum landesherrlichen stehendes autonomes Recht der Gemeinde bezeugt wird. Denn nicht der Dorfrichter und die Bauern setzen das Mafs, sondern der Vogt: mithin ist die entscheidende Berechtigung nicht eine solche der Gemeinde, sondern des landesherrlichen Vogtes. Nur „nach Rat" des Dorfrichters und der Bauern soll der Vogt dem Krüger das Mafs setzen. Das bedeutet offenbar für unsern Fall, dafs der Vogt nicht etwa ein neues Mafs dem

Krüger vorschreiben soll, sondern das bisher in Anwendung gewesene weiter benutzt werden soll. Und zur Konstatierung dieses herkömmlichen Maſses werden Dorfrichter und Bauern nach Art öffentlicher Urkundspersonen herangezogen. Es ist ja gar nicht zu denken, daſs, falls wirklich das Dorfgericht für die Bestimmung des Maſses die entscheidende Instanz wäre, in der Urkunde gesagt sein könnte, das Maſs soll der Vogt setzen nach Rat desselben!

Übrigens sei doch erwähnt, daſs — selbst die Unrichtigkeit meiner Interpretation zugegeben — die Verhältnisse der Mark nicht dafür angeführt werden dürfen, daſs Maſs und Gewicht ausschlieſslich der autonomen Regelung durch die Landgemeinde unterlegen haben, da Bornhak (a. a. O. Band I S. 7 ff.) m. E. den überzeugenden Nachweis erbracht hat, daſs auch das Schulzengericht vom Markgrafen verliehen wird, also eine principielle Verschiedenheit in dem Charakter vom Dorf- und Vogtgericht nicht bestand.

Das Landrecht duldet nur die Selbsthilfe der Gemeinde, es ist ein freiwilliger, aus Gründen der Zweckmäſsigkeit erfolgender Verzicht[1]. Ja es ist mir sogar sehr fraglich, ob — selbst bei Eintritt aller der verschiedenen notwendigen Vorbedingungen — das Landgemeindegericht überhaupt die definitive Entscheidung zu fällen befugt ist. Ich will das nicht absolut leugnen, indessen muſs es doch irre machen, wenn selbst über etwaige Allmendeverkürzungen unrechtmäſsiger Art, die doch zu allererst als eine Gemeindeangelegenheit angesprochen werden müssen, das Dorfgericht des Bauermeisters nicht definitiv entscheidet, sondern das Eintreten des höheren, öffentlichen Gerichts unter Umständen freigestellt ist[2].

---

[1] Sehr mit Recht sagt schon Kühns a. a. O. I 160: „In Hinsicht auf die Jurisdiktion konnte dem Vogte in seinem Landgerichte unmöglich die Aburteilung aller der unzähligen, kleinen Rechtshändel aufgebürdet werden, welche in den Dörfern in civiler, wie krimineller oder polizeilicher Hinsicht niemals aufhörten. Kleine persönliche Ansprüche eines Bauern gegen den andern, Forderungen auf einzelne Terminalzahlungen von Reallasten, Injurien oder leichte Körperverletzungen, die bei den vielen Schlägereien im Dorfkruge oder auf dem Felde gewiſs keine Seltenheiten waren, Kontraventionen gegen die Feldpolizei u. dgl. mehr Sachen, die für den Geschäftskreis des Vogtes nicht bedeutend genug und andererseits zu zahlreich waren, um hier ihre Erledigung zu finden."

[2] Vgl. Sachsenspiegel III 86. Eine solche Appellation ist z. B. im Preinsdorfer Weistum (Grimm, Weistümer V 518 f.) bezeugt. Hier richtet in der That der Heimburge die Maſsvergehen und eicht die Maſse etc. nach Hanauer Gewicht und Gemäſs und die Buſsen fallen in der Höhe von 6 ß der Gemeinde zu. Aber der Angeklagte braucht sich dabei nicht zu beruhigen, sondern kann an das obere Gericht appellieren: „Und welcher also erfunden wurt, er seie metzger, müller ..., der solches mesz oder gewicht nit gebe, der soll einer gemein bessern 6 ß ..... Und wo der buszfellig einer oder mehr hierin ungehorsam und den abtrag nit vermeint zu thun oder schuldig

„Abpflügen der Gemeinheit“ — so bemerkt Stüve[1] richtig — straft der Bauermeister mit 3 Schillingen, wer hier aber Recht weigert, wird vor dem höhern Richter beklagt und mufs, — selbstverständlich falls er Unrecht erhält — nun eine besondere Bufse zahlen.

Soviel aber bleibt jedenfalls als Thatsache bestehen, dafs (unter ganz bestimmten Verhältnissen) allerdings das Gemeindegericht des Bauermeisters über Mafs- und Gewichtsfälschungen zu bestimmen hat. Aber was ist damit bewiesen? Folgt aus der Thatsache, dafs im 13. Jahrhundert (auch) der Bauermeister (mitunter) derartige Funktionen im Gebiete des sächsischen Rechtes versah, folgt daraus nun, dafs die Gerichtsbarkeit des Stadtrats über Mafs und Gewicht notwendig eine Erbschaft aus der Landgemeinde sei? Oder mit anderen Worten, ist damit irgend ein Beweis für den folgenden Gang der Entwicklung erbracht: Ursprünglich, vor allem in karolingischer Zeit, Regal, geht die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens (am Ende etwa der Karolingerzeit) ganz in die Hände der Landgemeinde über. Die Erinnerung an den ursprünglichen Regalcharakter geht gänzlich verloren, so gänzlich, dafs, wo einmal auch öffentliche Beamte in diese Dinge eingreifen, wir in ihnen unzweifelhaft Gemeindeherren, resp. Gemeindebeamte zu erblicken haben, so gänzlich, dafs, wenn nun der städtische Rat ebenfalls diese Kompetenz ausübt, wie sie (unter ganz bestimmten Umständen) zur Zeit des Sachsenspiegels von den Landgemeinden besessen wird, dafs man

---

zu sein und also vor unserer gn. oberkeit und ambtleut keme, ... alsdan stehet der herschaft ane obgemelten buzen zweitheil und der gemein ein theil zu.“ Auch Gierke, Genossenschaftsrechts II 445 Anm. 146 führt ein Beispiel an, wo von dem Dorfgericht völlig frei an das oberste freie Gericht zu Keuchen appelliert werden kann. Im Schwabenspiegel hat die diesbezügliche Gerichtsgewalt der Burggraf (s. Cap. IV § 1, 148 § 2 in der Genglerschen Schulausgabe). Unter der Überschrift „Von unrehter wag“heifst es von demjenigen, der „ein gelöte ringer macht eines einigen phenninges, der ein phunt an eine marc gêt“, dafs man ihm „daz houbet abe slan“ soll! „Swer ouch den andern überwiget als swer als ein phündic phennine ist, dem soll man hut und har ab slahen an der schranne“ ibid. Cap. 311. Hier ist also ausdrücklich das ordentliche Gericht als das kompetente bezeichnet. Auch sind diejenigen Fälle, welche etwa vor dem Dorfgerichte entschieden werden konnten, von dem Rechtszug „an den hohern richter unde ze iungest an den künic“ nicht ausdrücklich ausgeschlossen. S. ibid. Cap. 95, § 1. Mit dieser Auffassung stimmt denn auch vortrefflich überein, dafs nach der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ von 1220 während eines Hoftages sowie 8 Tage vorher und nachher den königlichen Beamten in civitatibus eorundem principum iurisdictio sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque zusteht. (M.G.L.L. II 237[7] ff.).

[1] Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851 S. 114. S. auch Gierke, Genossenschaftsrecht II 521 u. Anm. 153.

dann ein Thor sein müfste, um an der ursprünglichen Identität der Land- und Stadtgemeinde noch ferner zu zweifeln? Ich wenigstens kann dies nicht als Beweis anerkennen, und doch ist der Sachsenspiegel meines Wissens die bei weitem früheste Quelle, welche uns über die auf Mafs und Gewicht bezügliche Thätigkeit der Landgemeinden genaue Auskunft erteilt. Meiner Meinung nach könnte für den eben angedeuteten Gang der Entwicklung nur dann eingetreten werden, wenn man den Nachweis erbrächte, dafs in der Epoche vor der Entstehung der Städte die Regelung von Mafs und Gewicht ausschliefslich Kompetenz der Landgemeinden gewesen sei. Dieser Beweis aber ist nicht zu erbringen, und würde durch die Quellen der Karolingerzeit sowie den Sachsenspiegel, wie wir gesehen, von vornherein widerlegt. Zu diesen positiven Gründen mag noch ein indirekter, gegen v. Below meines Erachtens entscheidender, hier angeführt sein, den mir das Edictum Pistense an die Hand giebt. Hier wird die ausdrückliche Verordnung erlassen, dafs der Graf zur Unterstützung seiner Bemühungen für gleichmäfsiges und rechtes Mafs sich in den Dörfern Vertrauensmänner wählen solle, die darüber ihrerseits wachen sollen. Nun mag man immerhin annehmen, dafs zu dieser Stellung die Dorfvorsteher werden genommen worden sein[1], aber um so eklatanter nur mufs die Thatsache

---

[1] Ob es schon in fränkischer und karolingischer Zeit besondere Dorfgerichte gegeben hat, ist bekanntlich eine viel umstrittene Frage. Um die zwei Hauptansichten anzuführen, so sagt Stobbe („Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels“ in der Zeitschrift für deutsches Recht XV, Tübingen 1855 S. 86): „So wie mehrere Hundertschaften eine Grafschaft bilden, so zerfällt weiter die Hundertschaft in Gemeinden, Dörfer. Die Anwohner der einzelnen Gemeinden stehen unter besonderen Ortsvorstehern, villici, decani, tribuni, Schultheifsen, mit denen sie über Gemeindeangelegenheiten berieten, ohne auch Gerichtsbarkeit auszuüben. Stobbes Ansicht sind dann beigetreten G. Waitz, D.V.G. II[1] 394: „Von Versammlungen der Dorfgenossen ist wiederholt die Rede ... Aber an gerichtliche Thätigkeit ist nicht zu denken.“ Vgl. auch II[2] 137: „von eignen Dorfgerichten ist nicht die Rede“, auch Lamprecht, D.W.L. I 128 ff., Pirenne, Revue historique 53, S. 73. Das gleiche Resultat ist von F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des Schweizerischen öffentlichen Rechts, gefunden worden. Er sagt mit Bezug auf das allemannische Rechtsgebiet S. 295: „Den Centgerichten untergeordnete Dorfgerichte gab es damals (bis ca. 950) nicht; wohl aber bedurften auch die Centenare für die Ausführung ihrer Befehle der Gehilfen und Unterbeamten und Spuren derselben kommen vor“. Die andere Ansicht, nach welcher es schon in dieser frühen Zeit nicht nur Dorfvorsteher, sondern auch Dorfgerichte bereits gegeben hat, ist vor längeren Jahren besonders von Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 71 ff., ganz kürzlich wiederum von E. Mayer in dem bereits öfters herangezogenen Aufsatz „Zoll, Kaufmannschaft und Markt“ S. 429 ff. vertreten worden. Der letztere sucht „nachzuweisen, dafs stets auch unabhängig von grundherrlichen Verhältnissen die Gemeinde ein Verband des öffentlichen Rechtes und zwar der unterste war .... Schon nach altfränkischem Recht hat ein

wirken, dafs ja ausdrücklich diesen die Anzeige aller Vergehen gegen das Mafs beim Grafen zur Pflicht gemacht, mithin ihnen eine selbständige Kompetenz ausdrücklich abgesprochen wird!!

Und, wenn nun andere Quellen uns zeigen, dafs, wenn auch nur „sporadisch“ (immerhin doch aber nicht so „sporadisch“ [1], als von Below glaubt), sicherlich und nachweis-

---

öffentliches Gericht existiert mit einer Kompetenz bis zu 5 sol.“ Gierke und Mayer stimmen also darin überein, dafs sie die principielle Verschiedenheit des öffentlichen Gerichtssystems, das nur bis zur Hundertschaft reichte, vom autonomen Gemeindegericht als aufserhalb der eigentlichen Gerichtsverfassung stehend (Sohm und ihm folgend v. Below) leugnen. Auch v. Maurer, Dorfverfassung II 186 ff. verschliefst sich diesem Gedanken nicht so ganz. Er bemerkt ebenfalls, dafs der Zusammenhang der Dörfer mit dem öffentlichen Recht doch nicht so ganz fehlte, weil „öfters die öffentlichen Beamten sogar Anteil an der Ernennung der Gemeindevorsteher hatten oder sie hatten diese wenigstens zu beeiden und in ihr Amt einzusetzen .... In jenen Gemeinden aber, in welchen keine eigenen Dorfgerichte bestanden, wurden öfters auch die Dorfmarkstreitigkeiten vor die öffentlichen Gerichte gebracht und daselbst entschieden, z. B. in der Abtei St. Gallen die Alpstreitigkeiten.“. Ich wage nicht, angesichts des bevorstehenden Erscheinens zweier agrargeschichtlicher Werke von so hervorragenden Forschern wie Meitzen und Gothein, eine selbständige Ansicht zu begründen. Nur das sei als Meinung wenigstens erwähnt, dafs ich den bereits bei Waitz (II² 137), Gierke und Thudichum („Gau- und Markverfassung in Deutschland“ S. 90) anklingenden Gedanken, dafs eine so principielle Trennung zwischen einem System des öffentlichen und des autonomen Gemeinderechts für jene älteren Zeiten nicht durchführbar, ein Resultat erst einer längeren Entwicklung ist, für nicht so unberechtigt halte. Wenn die Volksrechte, wie es z. B. in der L. Salica oder Baiuvarorum geschieht, über Mord wie über Verletzung von Zäunen etc. Bufsen verhängen, so erscheint dadurch auch letzteres als öffentliche Angelegenheit, das aber in der späteren Zeit, der Periode der Weistümer, gänzlich der selbständigen Regelung durch die Einzelgemeinde überlassen worden ist. Hat es also in jenen Zeiten schon Dorfrichter gegeben, so gehörten sie wohl auch in den Rahmen der ordentlichen Gerichtsverfassung und man wird dann die Heimburgen mit E. Mayer vielleicht ebenso für Unterbeamte des Centenars halten dürfen, wie diese für solche des Grafen. Nur wird hier die Wahl durch die Gemeinde selbst überwogen und fortgedauert haben, so dafs bei der allmählichen Zersplitterung der Gerichtsverfassung der Zusammenhang mit dem oberen Gerichte sich nur noch in der Rügepflicht des Dorfrichters im öffentlichen Gericht sowie vielleicht in der Appellationsmöglichkeit äufserte. Ich erinnere an die Worte Stüves, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. 1870 S. 45): „So ist nun weiter der Graf mit seinen Unterbeamten, dem Gografen des Ssp's und dem Bauermeister, der Vertreter der Königsmacht.“

[1] Im übrigen ist doch der Begriff „sporadisch“ recht unbestimmt. v. Below führt ausführlicher in der „Entstehung der Stadtgemeinde“ sieben Beispiele vor, aus denen der Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde „mit geradezu überraschender Klarheit hervortreten“ soll. Unter diesen sieben Fällen steht die Regelung von Mafs- und Gewicht — nur nach v. Below selbst — dreimal (Köln, Andernach, Halberstadt) dem Landesherrn zu, zweimal dem Gemeindeherrn (Hameln, Quedlinburg), während zwei Fälle ungewifs bleiben

lich öffentliche Beamte[1] auf diesem Gebiete handelnd eingreifen, und so eine Bestätigung erhält, was aus einer genaueren Betrachtung des Sachsenspiegels a priori schon feststellen zu können glaubte, so dürfte der von Below-schen Hypothese jeder feste Grund entzogen sein.

Solche Fälle aber finden sich mehrfach, von denen ich im folgenden die besonders charakteristischen zusammenstelle:

Ich gedenke hier zunächst der aufserordentlich scharfsinnig geführten Untersuchung Bärs[2] über die Entstehungsgeschichte der Stadt Koblenz, der mit überaus glücklicher Kombination die wenigen Nachrichten über die ältesten Verfassungszustände in Koblenz zu einem Bilde vereinigt hat, das für die Theorie, welche nicht nur in wirtschaftsgeschichtlicher, sondern auch verfassungsgeschichtlicher Hinsicht dem Markte die entscheidende und grundlegende Bedeutung für die Erklärung des Städtewesens und seiner Entstehung beimifst, nur als eine äufserst bemerkenswerte Bestätigung dienen kann. von Below kennt zwar diese Arbeit, wie er sie denn unter den „Ursprung“ S. 1 Anm. 2 citierten Büchern an erster Stelle aufführt, aber ich finde nicht, dafs er die lichtvollen Ausführungen Bärs irgendwo im einzelnen widerlegt, wie er dies gegenüber z. B. Schulte, Gothein, Sohm, Koehne thut resp. zu thun sucht. Bär aber gelangt zu dem, nach meiner

---

(Soest und Strafsburg). Unter solchen Umständen bedürfte es doch wahrlich weiterer Untersuchung, was hier als Regel, was als „sporadische“ Ausnahme zu gelten hat! Vgl. auch Mayer, Zoll etc. S. 396.

[1] D. h. sporadisch sind die Fälle, in denen nachzuweisen ist, dafs nicht der Gemeindeherr diese Kompetenz hat. In zahllosen Fällen ist der Gemeindeherr zugleich Inhaber der öffentlichen Gewalt, so dafs nur selten ein Schlufs weder für noch gegen unsere Anschauung zu ziehen erlaubt ist. Ich vermag auch den Ausführungen von Belows, Ursprung S. 65—67, nicht beizustimmen. Er erklärt zunächst, dafs Mafs- und Gewichtsregelung Sache der Gemeindeherren sei, mufs dann selbst zugeben, dafs „für einige Städte zu konstatieren ist, dafs der Landesherr sich der Ordnung von Mafs und Gewicht, des Gewerbewesens annimmt“, erklärt aber gleich darauf, „dafs jedoch auch jetzt die Ordnung von Mafs und Gewicht nicht zu den ordentlichen Funktionen des Landesherrn gerechnet wurde, geht aufs deutlichste daraus hervor, dafs sie da, wo Landesherr und Gemeindeherr zwei verschiedene Personen sind, dem letzteren zusteht.“ Will von Below wirklich zwischen „ordentlichen“ und „ausserordentlichen“ Funktionen so kurzer Hand scheiden? Und wenn der einzige Beweis v. Belows für diese „Ausserordentlichkeit“ in der Behauptung liegt, dafs — wo Landesherr und Gemeindeherr verschieden sind — dem letzteren die Mafs-Kompetenz zustehe, so gründet sich diese hauptsächlich auf Hameln, ein Beispel, dem von Below überhaupt ganz besondere Wichtigkeit zuweist. Um so wichtiger für unsere Frage wird darum der unten meines Erachtens erbrachte Nachweis, dafs seine Auffassung der Hamelner Verhältnisse durchaus nicht unbedenklich ist.

[2] In der Savigny-Zeitschrift, German. Abteilung XII 1 ff.

Ansicht nicht gut wegzuleugnenden Resultat, dafs „das Marktrecht Mafs und Gewicht regelte“ (S. 13), „die Schöffen kraft Marktrechts ihre verwaltende Thätigkeit“ auf diesem Gebiete ausüben, „dafs über die Marktangelegenheiten das öffentliche Gericht richtet“.

Bärs Darlegungen sind um so interessanter und lehrreicher, als er gleichzeitig den Beweis erbringt, dafs Markgemeinde und Marktgemeinde in Koblenz (sogar noch in relativ später Zeit) nicht identisch waren, und dafs also dem Burding als solchem die Regelung insbesondere auch des Mafs- und Gewichtswesens nicht zugestanden habe[1]. Ich weifs in der That nicht, wie man diese Beweisführung widerlegen sollte, zumal andere Quellen uns zu demselben Resultate führen werden. Ich rechne hierher in erster Linie jene so hochinteressante Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant, welche nach Waitz vor 1070, nach Pirenne sogar schon vor 1047 entstanden ist. Auch Schmoller hat sich für seine Darlegungen neuerdings wieder[2] auf dieses Beispiel von Dinant berufen. von Below lehnt jedoch die Berechtigung hierzu in seiner neuesten Streitschrift (S. 22) mit der Bemerkung ab, dafs er über dieses Weistum schon „Ursprung S. 65, Anm. 2 und Historische Zeitschrift S. 64, 538“ gesprochen habe, deshalb nicht mehr darauf eingehe. In seinem Ursprung spricht er sachlich über Dinant gar nicht, sondern verweist lediglich auf die Historische Zeischrift S. 64. Dort nun aber erklärt er in der Besprechung der ausgezeichneten Arbeit Pirennes über Dinant: „Meine früher ausgesprochene Ansicht[3], dafs der Graf von Namur in älterer

---

[1] Diese Ausführungen erhalten ihre Bestätigung durch das, was Lamprecht (D.W. II 481 Anm. 5) über die „Ingerenz des Stadtherrn in späterer Zeit“ (16. Jahrhundert) in die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens zu Koblenz mitteilt. „Das der landesherrlichen Obrigkeit unmittelbar zustehende Eichungsrecht des trockenen und nassen Mafses und Gewichtes soll vom landesherrlichen Schultheifs und Schöffen ausschliefslich unter Zulassung des zeitlichen Bürgermeisters als blofsen Zuschauers ausgeübt, jedoch die Mafsen, Kannen und Ellen (Normal-Mafse) beim Bürgermeister und Rat hinterlegt werden und bleiben.“ Was Lamprecht als „Ingerenz des Stadtherrn in Gemeinderechte“ bezeichnet, kann mit derselben Berechtigung auch umgekehrt als eine Ingerenz der Gemeindeverwaltung in stadtherrlich-öffentliche Rechte bezeichnet werden.

[2] A. a. O. S. 301. Auch Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 390 u. Anm. 2, hält dieses Beispiel für so durchschlagend, dafs er wesentlich mit Rücksicht hierauf sagt: „Zwar gehört die Aufsicht über Mafs und Gewicht noch immer (d. h. in nachkarolingischer Zeit) zu den Kompetenzen der gräflichen Amtsgewalt“ ....., s. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII 30: „Eine alte Aufzeichnung bestimmt die Rechte (des Grafen von Namur in Dinant), welche ausdrücklich auf die von dem Könige übertragene Gewalt zurückgeführt werden.“

[3] Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 63. Er beruft sich

Zeit Gemeindeherr (Allmendeobereigentümer) von Dinant ist, sehe ich durch Pirennes Gegenbemerkungen nicht für widerlegt an; dieselben bestätigen sie vielmehr.“ Weder Pirenne, auf dessen in der Anm. 2 S. 7 angeführten schlagenden Grund von Below nicht eingegangen ist, noch Schmoller[1], noch sonst irgend einer werden hierdurch überzeugt worden sein[2].

Dieser Graf von Dinant nun, der ordentliche, öffentliche Richter, der in seiner Hand zugleich das Amt des Zöllners (also ebenfalls einer öffentlichen Beamtung) nach der Seite der amtlichen wie finanziellen Befugnisse hin, vereinigt, auch zugleich die Münze und das Recht der Prägung besitzt, dieser Graf hat auch die Aufsicht über das Mafs- und Gewichtswesen: Omnium potuum mensurae, vini, medonis et cervisiae ipsius (scil. comitis) sunt. — Omnia genera ponderum, eris, cupri, stagni, plumbi et omnium metallorum, que ponderantur venalia, sua sunt[3].

Wir sehen, wie hier die Kontrolle des rechten Mafses gerade beim Verkauf der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterstellt ist, ähnlich wie in Koblenz, wo ja ebenfalls das öffentliche Gericht hierüber zu befinden hatte. Dafs der Graf nicht

---

hier auf den Brauhausbann, den Pirenne aus der marktrichterlichen Stellung des Grafen erklärt.

[1] Wie seine erneute Berufung auf Dinant zur Genüge zeigt.

[2] von Below ist so fest davon überzeugt, dafs die Sorge für Mafs und Gewicht unbedingt Sache der Bauerschaft sei, dafs er sich (Entstehung S. 63 Anm. 188) gerade diesem Beispiel von Dinant gegenüber, den Ausspruch thut: „da die gewichtigsten Momente dafür sprechen, dafs die Sorge für Mafs und Gewicht zur Bauerschaftskompetenz gehört, so ist im Zweifelfalle stets, wenn ein öffentlicher Beamter in wirtschaftliche Verhältnisse eingreift, anzunehmen, dafs er dies nicht als solcher, sondern als Gemeindeherr (resp. als Vertreter des Gemeindeherrn) thut.“ Dann dürfte sich aber niemals „der Beweis erbringen lassen, dafs vereinzelt die öffentliche Gewalt sich an der Ordnung von Mafs und Gewicht beteiligt“ habe. von Belows Beweisführung in dieser Schrift läfst überhaupt die nötige Geschlossenheit vermissen. Nachdem er aus dem Sachsenspiegel (auf den er übrigens im „Ursprung“ kein besonderes Gewicht mehr legen will) und Weistümern des ausgehenden Mittelalters festgestellt hat, dafs die Ordnung von Mafs- und Gewicht Sache der Gemeinde (sollte besser heifsen „auch“ Sache etc.) war, folgert er rückwärts, dafs, wo also (auch in früherer Zeit) Mafs und Gewicht von jemandem geregelt würde, wir es mit gemeindeherrlichen Befugnissen zu thun haben müfsten. Es fehlt, wie bereits angedeutet, in der Beweisführung das Zwischenglied, dafs nämlich von der Karolingerzeit an dem Königtum und überhaupt der öffentlichen Gewalt jede Erinnerung an ihre einstigen diesbezüglichen Befugnisse abhanden gekommen sei.

[3] Die Urkunde ist gedruckt u. a. bei Waitz sowohl D.V.G. VIII 420 ff. als in seinen „Urkunden“ zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. S. 22. Auch A. Wauters, De l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique. Preuves (Bruxelles 1863) S. 249. In der Anmerkung S. 289 bekennt er sich bezüglich der Grafenrechte zu dem von Schmoller, Pirenne und mir vertretenen Standpunkte.

etwa als „Gemeindeherr“ dieses Recht ausgeübt haben könne, hat schon Pirenne nachgewiesen. Machen wir aber doch einmal die Probe, sehen wir, ob von all jenen Rechten, die sonst dem „Gemeindeherrn“ zustehen, eines nur oder einige dem Grafen zugestanden werden! Dies müfste doch eigentlich entscheidend sein, zumal bei dem Charakter unserer Quelle als eines Weistums d. h. einer Aufzeichnung, deren ausgesprochener Zweck die Feststellung aller Rechte des Grafen ist. Der Graf hat aber nicht das Obereigentum über die Allmende[1], und die Beaufsichtigung und Gerichtsbarkeit über diese steht ihm nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Urkunde zu secundum eam, quam tenet a rege potestatem et iusticiam[2]. Ferner aber hat er etwa an der Verleihung der Gemeindemitgliedschaft, des Bürgerrechts, einen Anteil? Und doch ist gerade dies „eines der wichtigsten Gemeinderechte, an denen der Gemeindeherr auch anfangs einen Anteil hat[3].“

Wie soll ferner jene schon von Waitz im 8. Bande seiner deutschen Verfassungsgeschichte angeführte Urkunde anders als im Sinne der bereits vorgeführten Zeugnisse verstanden werden, in welcher der Bischof Heinrich von Lüttich dem Abt von St. Laurentius u. a. auch confirmat, ut tota villula et totus comitatus sit omnino in districtu abbatis, quicunque allodium ibi habeat, sit falsa mensura et latro et lex campalis et sturma et burma et cetera ad comitatum appendentia. Wie will man aus dieser Stelle fortleugnen, dafs die Aufsicht über Mafs und Gewicht hier als ein öffentliches Recht bezeichnet ist? Um so unzweifelhafter erscheint sie als solches, da diese Befugnis des Gerichtes über falsches Mafs ja nicht etwa als zur Person des augenblicklichen Inhabers des Grafenamtes, sondern als zu diesem Amt selbst gehörig bezeichnet wird, also an eine zufällige Identität des Gemeindeherrn und Grafen nicht zu denken ist.

Ganz etwas ähnliches findet sich in dem Weistum über die Rechte des Grafen von Toul, welches von dem dortigen Bischof 1069[4] mit dem ausgesprochenen Zweck aufgesetzt wurde, res huius civitatis ad comitatum pertinentes, stylo

---

[1] So sehr mit Recht Pirenne a. a. O. S. 7 Anm. 1. . . Ces mots — s. Note 2 — ne signifient naturellement pas le moins du monde, que le comte ait été propriétaire des wariscapia (Allmende).

[2] Pirenne ibid. Anm. 2. Daher kann auch die Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Allmende mit derjenigen über die „Via regia, que vulgo dicitur pirgus“ zusammengestellt werden. „Via regia . . . et wariscapii . . . omnes ad suam justiciam pertinent et omnes sui sunt. —

[3] v. Belows Worte „Ursprung“ 42 Anm. 1.

[4] Waitz, Urkunden 1. Aufl. S. 6; s. auch Mayer S. 389: Zoll, Kaufmannschaft und Markt.

et memoriae tradere, wie denn jenes Weistum als Norm für die folgende Zeit gelten soll. Der § 9 bestimmt nun, ut mensuras quascunque faciet villicus et scabini absque comite. Sed si aliqua earum fuerit falsata inventa, de justitia accipiat comes tertiam partem et episcopus duas, consilio villici et scabinorum. Auch hier also ist die Erinnerung an die Zugehörigkeit der Mafs- und Gewichtsregelung zur öffentlichen Gewalt noch nicht geschwunden. Sie zeigt sich hier (wie an vielen anderen Stellen) darin, dafs ein Teil der für die Fälschung verwirkten Bufsen an den Vertreter der öffentlichen Gewalt fällt. Genau das gleiche Verhältnis waltet übrigens auch im folgenden § 10 ob, bei der Regelung der Münzung. Wir haben es hier mit einer allmählichen Zurückdrängung der gräflichen öffentlichen Rechte zu Gunsten der bischöflichen zu thun, die jedoch noch nicht soweit vorangeschritten ist, um nicht das ursprüngliche Verhältnis noch erkennen zu lassen.

Man vergleiche noch ferner die sub 15 und 16 von Waitz[1] neu gedruckten Urkunden, in denen Heinrich V. 1107 und 1109 die alten Rechte der Kanoniker in Lüttich und Mastricht bestätigt. Daselbst werden in § 5 gewisse Beschränkungen der forensis potestas (der weltlichen Gewalt) aufgestellt, und u. a. wird gesprochen von einem Grundstück Sabulonaria, in quaforensis potestas nullum jus nisi in latronibus, in falsis mensuris, in seditionibus, quas vulgo stuerm et buriune dicimus, judicandis habebit. Nur drei Fälle also werden für das Eingreifen der öffentlichen Gewalt reserviert, unter ihnen auch die Mafsfälschung, ein Beweis, dafs gerade darauf von den Vertretern der öffentlichen Gewalt hier Gewicht gelegt sein mufs. Ferner ist heranzuziehen das Stadtrecht von Hannover (1241)[2], welches Herzog Otto I. der Stadt verlieh. Hier hat der öffentliche Richter nicht nur einen Anteil an den für falsch Mafs und Gewicht fälligen Bufsen, sondern er hat sogar hierin eine mit dem magister civium konkurrierende Gerichtsbarkeit. Man suchte offenbar im Interesse der in diesen Dingen erwünschten schnellen Justiz den Vogt zu entlasten, behielt ihm aber das Recht jederzeitigen Eingreifens vor, um eine schleppende und mifsbräuchliche Justizverwaltung zu verhindern. Übrigens hat von Below, nachdem er noch in der „Entstehung“ S. 32 Anm. 84 an der Eigenschaft des eingreifenden Vogtes als öffentlichen Beamten gezweifelt hatte[3], in seinem „Ursprung“ hierin nachgegeben.

---

[1] Urkunden“ 2. Aufl. S. 40.

[2] Gengler, Stadtrechte 2. Aufl. S. 186.

[3] Ein Zweifel übrigens, an dem v. Below selbst nicht lange festgehalten haben kann, da er bereits auf S. 78 derselben Schrift sagt: „In . . dem Privileg für Hannover . . wird dem öffentlichen Richter eine mit dem Gemeindegericht konkurrierende Jurisdiktion über unrechtes Mafs zuerkannt.“

Höchst charakteristisch — freilich erst aus dem 14. Jahrhundert stammend — scheint mir ferner das Stadtrecht von Dattenried[1] zu sein, besonders interessant, weil Gemeinde- und Landesherr hier einmal, anscheinend wenigstens, nicht identisch sind. Das im Jahre 728 gegründete Kloster Murbach erhielt von seinem Stifter aus dessen „res propriae“ u. a. auch Datira[2] geschenkt, und erlangte 913 von König Konrad eine Bestätigung seines Besitzes, wobei auch „Dadilas“[3] wieder ausdrücklich Erwähnung geschieht. Also das Kloster ist der Grundeigentümer in Datira. 1232 überträgt der Abt „ad instantem peticionem König Heinrichs die Villa Tatenried als Lehen an Heinrich[4], damit er daraus eine befestigte Stadt mache, vorbehaltlich der Teilung der Einkünfte und anderer Rechte. Dafs Heinrich seine Absicht ausgeführt habe, wird von Gaupp in der Einleitung des Stadtrechts — wohl mit Recht — bezweifelt, da noch in einer Urkunde des Jahres 1235 Thatenried als curia[5] bezeichnet wird, ohne dafs einer städtischen Ansiedlung in irgend einer Weise gedacht wird. Zugleich erfahren wir, dafs damals die Grundherrschaft des Stiftes noch in voller Kraft bestand. Das Gleiche ersehen wir für 1245[6]. Im Jahre 1358 hat nun Herzog Rudolf IV. von Österreich, zugleich Landvogt im Elsafs, der Stadt Dattenried ein (mit dem Kolmarer übereinstimmendes) Recht verliehen, und diese Verleihung in feierlicher Form von Karl IV. bestätigen lassen. Davon, dafs die Habsburger etwa grundherrliche Rechte über Dattenried sich erworben hätten, wissen wir gar nichts: 1259 jedenfalls war nach einem Verzeichnis der Lehen[7], welche Rudolf von Habsburg vom Abte zu Murbach her hatte, davon keine Rede[8]. Und wie wir aufser dem sich etwa aus der Urkunde selbst Ergebenden nichts über das Verhältnis der Habsburger als Gemeindeherren zur Stadt wissen, so scheint der Wortlaut derselben diese Möglichkeit auszuschliefsen, da kein einziges derjenigen Rechte dem Herzoge zugewiesen ist, die sonst als den Gemeindeherren zugehörig gelten.

---

[1] Gaupp, Deutsche Stadtrechte II.
[2] Schöpflin, Alsatia diplomatica I pag. 9.
[3] Ibid. 111. M.G.D.D. 4° I 16.
[4] Ibid. I 366/7.
[5] Ibid. I 372/3.
[6] Ibid. I 390.
[7] Schöpflin I 427.
[8] Nur einen Hof hatten die Habsburger in der Stadt erworben, wie aus dem Habsburgischen c. 1303—12 aufgezeichneten Urbar (ed. Pfeiffer Stuttgart 1850) hervorgeht. — S. 27 „Die Hofstette in der stat ze Dattenriet“. Die S. 28 erwähnte Steuer der Stadt spricht natürlich nicht gegen meine Ansicht, da sie ähnlich öffentlicher Natur sein kann, wie die Vogteigefälle, von denen Wyfs (a. a. O. 279) handelt. Ähnlich Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. 1856. I S. 234.

Nach alledem können wir nur annehmen, dafs Rudolf lediglich als Landesherr, als Landvogt die Bestimmungen des Stadtrechts erlassen habe, und die von ihm verliehenen Rechte ein Ausfluſs seiner öffentlichrechtlichen Stellung sind. Er trifft nun aber im § 28 die Bestimmung, dafs Schultheifs und Konsuln, d. h. das ordentliche Stadtgericht[1], duos probos viros . . . comburgenses deputare debent ad examen mensurarum et ponderum rerum venalium . . ., ut permaneant in debitis pondere et mensura.

Die Führung von pondus illegale zieht dieselbe Strafe nach sich, wie sie der falsarius zu gewärtigen hat (§ 28). Also der Landesherr bestimmt, dafs das ordentliche öffentliche Gericht zur Prüfung von Mafs und Gewicht 2 Bürger deputiere. Deren Befugnis stammt also unmittelbar vom ordentlichen öffentlichen Gericht, mittelbar vom Landesherrn, in letzter Linie vom König ab. Von einer Gemeindekompetenz keine Spur!

Auch die Verhältnisse in Speyer sind nicht geeignet, den von Below'schen Behauptungen eine Stütze zu verleihen. Schon Kolmar Schaube ist ja bei Untersuchung der Entstehung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz zu dem Resultat gekommen[2], „dafs der öffentlichen Gewalt naturgemäfs beim öffentlichen Verkehr auch die Sorge für Gewicht und Mafs unterlag". Speciell in Speyer, führt er aus, „hat der Münzmeister die Revision von Wage und Gewicht; aus späterer Zeit erfahren wir, dafs die Fronwage in des Zöllners, die Mafse in des Heimburgers Hut sind und der Rat dem Bischof für rechtes Mafs und Gewicht verantwortlich ist; mufste das Stadtmafs erneuert werden, so hatte der Bischof das Recht der Prüfung und Eichung". Dafs der Bischof nur als Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Stadt solche Rechte besitzt, folgt indirekt daraus, dafs er nicht Gemeindevorsteher sein kann, da er nachweislich nicht ein Allmendeobereigentum beanspruchen darf[3].

---

[1] Dafs auch der Rat allein bereits gewisse Befugnisse, die aber in diesem das öffentliche Recht behandelnden Privileg nicht im einzelnen aufgezählt werden, möchte vielleicht aus dem § 43 geschlossen werden können: „Preter premissa dicti burgenses de Dela potestatem liberam habeant, in se ipsos faciendi et edendi statuta, que sibi et dicto opido visa fuerint profitura."

[2] Programm des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau 1892 S. 55.

[3] Vgl. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer: In einer Urkunde von 1303 (S. 172) erläfst der städtische Rat in voller Selbständigkeit Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Allmenden. An der Benutzung sind natürlich die Stifter mitberechtigt, wie aus dem Schiedsspruch König Rudolfs von 1284 hervorgeht (ibid. S. 110: daz die phaphenawe reht almeine si phaphen und laigen). Dafs hiergegen der „Entscheid der Grafen Otto von Eberstein und Emrich von Leiningen in dem Streit zwischen dem Domkapitel und der Stadt

Wir wollen zum Schlufs nur noch auf die Stadt Bozen näher eingehen. Nach einem 1208 geschehenen Ausspruch über die Rechte, welche dem Bischof von Trient und dem Grafen von Tirol in Bozen zustehen, wird dem letzteren ausdrücklich die Feststellung und das Gericht über Mafs- und Gewichtswesen vorbehalten.

„Universas mensuras tam in burgo, quam extra burgum, idem comes componere et statuere debet et super eas raciones faciat“ [1]. Der Bischof von Trient und der Graf von Tirol teilen sich in die Hoheitsrechte über die Stadt, das Recht wird im Namen beider gesprochen (ibid) [2]. Von einer Abhängigkeit der Gemeinde Bozen ist uns m. W. nichts überliefert. Wenn sie aber dennoch wirklich bestanden hätte [3], so könnte als „Gemeindeherr“ nur der Bischof in Betracht kommen, denn er ist der Schiedsrichter in einem Streit der beiden Gemeinden Bozen und Keller bezüglich der gegenseitigen Rechte über Weide, Wald, Strafse, Feldwege, Bewässerung und Wasserleitungen [4]. Der Graf von Tirol übt seine Rechte in Bozen insbesondere auch über Mafse und Gewichte also unzweifelhaft als Landesherr aus, wie es auch noch 1234 [5] und 1293 bezeugt ist [6]. Als weiteres Beispiel dürfte wohl auch Zürich [7] heranzuziehen sein.

Speyer“ von 1260 nichts zu beweisen vermag, folgt schon daraus, dafs hier nicht von der ganzen Pfaffenau, sondern nur von einem darin befindlichen Walde die Rede ist, dessen Eigentum dem Kapitel bestätigt wird. (S. ibid. S. 68). s auch Koehne, Entstehung etc. 144.

[1] Fontes rerum Austriacarum, Abt. B. Diplomata Bd. V: Codex Wangianus, Urkunde No. 72.

[2] Über die Entstehung der Grafschaft Bozen, sowie der Berechtigungen des Trienter Bischofs und des Grafen von Tirol sind zu vergleichen: Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung von Tirol Bd. I passim, bes. S. 245 ff., 659 ff.; sodann die treffende Widerlegung des Versuchs von Jäger, die Urkunde von 1027, in der Konrad II. die Grafschaft B. konstituiert, als gefälscht nachzuweisen, bei Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien Trient und Brixen im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 63 (Wien 1882), hier bes. S. 621, und kurz und gründlich zusammenfassend Tirolische Weistümer IV I 188 Anm. Koch, Geschichte der Stadt Bozen im Nationalkalender für Tirol von 1848, erwähnt bei Jäger I 569, war mir nicht zugänglich.

[3] Jäger I 596 nimmt dies für die Gemeinde Keller an, doch ohne absolute Sicherheit erreicht zu haben. Am allerwenigsten besteht eine einheitliche Grundherrlichkeit. Dafs der Bischof von Augsburg und das Kloster Tegernsee in Bozen Besitz hatten, dafs aufserdem Freie daselbst wohnten, geht aus der eben angeführten Litteratur zur Genüge hervor.

[4] Ibid. Urkunde No. 39.

[5] Bischoff, Osterreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857. S. 8, sowie die daselbst citierte Stelle bei Hormayr.

[6] Jäger a. a. O. I 661 ff.

[7] S. den schönen Aufsatz F. v. Wyfs' über die Entsehung der Zürcher Stadtverfassung in seinen „Gesammelten Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.“ S. 365 sagt er: „Die Behauptung, dafs die Entstehung der Städte hauptsächlich auf

Vgl. übrigens auch das älteste Stadtrecht von Wien (1221) (§ 54)[1], sowie den Murtener Stadtrodel, § 25, nach welchen beiden Rechtsquellen das öffentliche Gericht über Mafs- und Gewichtsvergehen zu urteilen hat, und der Gemeinde auch nicht einmal ein Anteil an den Strafgeldern zukommt.

Ähnlich bestimmt die Burgdorfer Handfeste (§§ 126/134), dafs die Konsuln und die Gemeinde wieder nicht einmal einen Anteil an der Bufse erhalten, sondern diese ausschliefslich zwischen dem Geschädigten und dem öffentlichen Richter geteilt wird[2]. Sodann hat ja von Below selbst in seiner durch Klarheit ausgezeichneten Schrift „Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511" S. 56 ff. 61 gezeigt, wie auch hier der Landesherr sich nicht ganz des Einflusses auf die „Gemeinderechte" und Gerichte in den Städten begeben hat, wie überall (mit einer Ausnahme) der Landesherr die Exekution der Gemeindebeschlüsse hat[3].

Erwähnt mag es übrigens werden, dafs ein Recht der öffentlichen Gewalt an der Marktwage auch in Göttingen wenigstens wahrscheinlich gemacht werden kann. Denn die „Hanse" gab „wahrscheinlich die Verfügung über die städtische Wage"[4] und ist ein Recht, welches die Göttinger Kaufgilde als Lehen der Herren von Uslar im Jahre 1354 erwarb. Diese wiederum hatten die Hanse von den Herzogen von Braunschweig zu Lehen[5].

---

der Errichtung eines Marktes beruhe, findet (in Zürich) ihre Bestätigung." Bezüglich der Allmende s. S. 349, 356, vgl. auch Bluntschli a. a. O. I 131 f., 382, s. übrigens unten.

[1] Für Mafs- etc. Verletzungen ist hier die Strafe von 5 tal. festgesetzt.

[2] Vgl. auch das Innsbrucker Stadtrecht von 1239 (8 13) bei Gaupp II 255, das Iglauer Stadtrecht von c. 1250 bes. die §§ 2 und 4, das Steierer Stadtrecht von 1278 (§ 13), den Rechtsbrief Erzbischofs Siegfrieds von Köln für Lechnich (1279) § 21. Auch das von Ludwig dem Bayern angelegte „Bairische Stadtbuch" (von 1347 nach dem Editor Auer) enthält in den §§ 278, 329, 335, 408—412 etc. die stillschweigende Voraussetzung, dafs der Stadtrichter an dem Urteil über Mafs und Gewicht beteiligt war, und dafs ihm daher ein Teil der Bufsen zufalle. Vgl. über das Geltungsgebiet L. v. der Pfordten: Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayrischem Stadt- und Landrechte", München 1875, 236 ff. Zur Datierung des Stadtrechts ibidem 290 ff. Auch in Bern steht die Sorge über Mafs und Gewicht dem öffentlichen Gerichte zu, welches seinerseits geeignete Leute zur Beaufsichtigung bestimmt. Der Mafsverletzer wird gleich dem fur und falsarius bestraft. Über die exorbitant hohe Bestrafung des Diebstahls vgl. die Burgdorfer Handfeste von 1316 in § 90 (Gaupp II, 129); Passauer Stadtrecht von 1225 (§ 28) (Gengler 345), sowie auch das Freiburger Stadtrecht § 37.

[3] Vgl. bes. das ibid. in Anmerkung 234a citierte Stadtrecht von Münstereifel.

[4] Doren a. a. O. S. 123.

[5] Doren ibidem; Hegel, Städte und Gilden II 410. Koehne, Hansgrafenamt 269 f.

Zum Schlufs mag endlich noch darauf verwiesen werden, dafs nach den Ausführungen Genglers[1] in der Unterstadt Bamberg der Rat den advocatum burgi in seiner Marktgerichtsbarkeit abgelöst, also öffentlich-rechtliche Funktionen ausgeübt hat. Abgesehen aber von diesen vereinzelten Beispielen bietet uns Flandern das Beispiel einer Grafschaft, die seit alter Zeit in ihrem Bestande erhalten wurde und deren Inhaber niemals aufgehört haben, die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse als zu ihrer Aufgabe gehörig zu betrachten. Warnkönig hat ja das Einzelne, was für unsere Zwecke in Betracht kommt, bereits angeführt; es genüge daher, hier nur an den im Jahre 1199 in Gent neu eingeführten Zolltarif Balduins IX. zu erinnern, der in seinem 27. § den klaren Befehl enthält: Per totam Flandriam debet esse aequale pondus[2].

---

[1] Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns Heft IV 156.

[2] Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305. II[1] 27 und im Urkundenbuch S. 23. — Vgl. auch S. 133 f., I 321, II[2] 33. Schmoller, Tucherbuch S. 383.

Thesen.

1) Die Behauptung Riekers („Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart“ S. 58 ff. Leipzig 1893), dafs Luther seine Ansichten über die weltliche Obrigkeit mehrfach geändert habe, ist aus dessen Schriften nicht nachzuweisen.

2) General York hat die Konvention von Tauroggen zwar ohne, aber nicht gegen den direkten Befehl Friedrich Wilhelms III. abgeschlossen.

3) Es läfst sich urkundlich nicht erweisen, dafs der Regensburger Hansgraf der Vorsteher der dortigen Genossenschaft von Grofskaufleuten gewesen se (Koehne: Das Hansgrafenamt. Berlin 1893 S. 7 ff.).

VITA.

Natus sum Georg Küntzel a. d. XII kal. Dec. a. h. s. LXX Srodani (prope Posen) patre Oscar, matre Wilhelmine e gente Guderian, quorum haec praematura morte mihi erepta est, illum etiam nunc vivere gaudeo. Fidei addictus sum evangelicae. Primis litterarum elementis in gymnasio Berolinensi „Luisenstadt“ imbutus, cum testimonium maturitatis adeptus essem, universitatem litterariam Eberhardo-Karolinam adii, ut studiis iuridicis et historicis operam darem ibique scholis interfui per sex menses vir. ill. atque doct. Geib, de Kugler, de Mandry. Deinde ad studium rerum historicarum et politico-oeconomicarum Berolinum me contuli, ubi per octo semestria me docuerunt viri ill. ac doct. Bresslau, Brunner, Dilthey, Goldschmidt, Jastrow, Koser, Lenz, Löwenfeld (†), Marcks, Meitzen, Naudé, Oldenberg, Rossi, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Sternfeld, de Treitschke, Wagner, Zeller. Praeterea, ut exercitationibus historicis et politico-oeconomicis interessem, Berolini Jastrow, Lenz, Naudé, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Sternfeld per varia semestria benigne permiserunt. Quibus omnibus praeceptoribus optime de me meritis gratias habeo quam maximas.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.